

Satzung



SVDH

Sportverein der Hundefreunde
Für Schutz- und Gebrauchshunde e.V.
63538 Großkrotzenburg

Satzung
(Neufassung 1994)

Übungsplatz
63538 Großkrotzenburg
Am Strandbad „Spessartblick“

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Sportverein der Hundefreunde für Schutz- und Gebrauchshunde e.V., Großkrotzenburg (SVDH).

Sitz des Vereins ist Großkrotzenburg.

Der Gerichtsstand ist das für den Vereinssitz zuständige Gericht.

Der Verein wurde am 23. Oktober 1953 gegründet. Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 10. Dezember 1968 unter der Nr. 41 VR 479.

Das Vereinsheim und Vereinsgelände sind im Grundbuch eingetragen.

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Haus- und Platzordnung sind Bestandteil der Satzung. Sie haben mit Veröffentlichung auf dem Vereinsgelände Gültigkeit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Sportverein der Hundefreunde für Schutz- und Gebrauchshunde e.V. Großkrotzenburg; mit Sitz in Großkrotzenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Hundesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Breitensport mit dem Hund.
2. Die Förderung der Ausbildung von Gebrauchshunden für Leistungsprüfungen.
3. Durchführung von Prüfungen nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung.
4. Die Ehrung preiserringender Hunde durch die Stiftung von Ehrenpreisen oder Diplomen.
5. Anschaffung von Fachliteratur.
6. Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Gewährung eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebes
2. Abhaltung von Vorträgen und Hundeführerbesprechungen
3. Durchführung von Prüfungen auf Vereins-, Kreis-, Landesebene, sowie Meisterschaften
4. Abhaltung von Mitgliederversammlungen (einmal pro Quartal).

§16 Haftung

1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig (satzungsbedingt) berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt (§31 BGB).

2. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen und das Vereinsgelände im Rahmen der ihm zugeordneten Nutzungsmöglichkeit zur Verfügung. Eine Haftung des Vereins für entstandene Schäden bei Nutzung wird jedoch ausgeschlossen. Dies gilt auch für Sport- und andere Unfälle auf dem Gelände.

§17 Vereinsauflösung

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Falls die Bestrebungen des Vereins eine andere Richtung als die in §2 ausgesprochene annehmen sollten, kann der Verein aufgelöst werden.

2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die von mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt sein muss. Drei Viertel der ordentlichen Mitglieder müssen anwesend sein. Die Auflösung kann nur von 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Großkrotzenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

I Mitglied kann jeder gut beleumundete Hundefreund werden.

II Der Verein besteht aus:

Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Jugendlichen.

- a) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt und haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- b) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Familienmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Familienmitglied kann nur werden, wer bereits einen Familienangehörigen als ordentliches Mitglied im Verein hat.
- d) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

III Gewerbmäßige Hundehändler finden keine Aufnahme

IV Mit Erwerb der Mitgliedschaft sind Satzung, Haus- und Platzordnung anerkannt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder, Ehren- und Familienmitglieder sowie Jugendliche ab vollendeten 18. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeführt werden.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinsheim unter Beachtung der Hausordnung und den Übungsplatz unter Beachtung der Platzordnung zu benutzen.
- 4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur bei vorheriger Absprache mit dem Vorstand Ersatzansprüche für entstandene Auslagen.
- 5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) Die Ziel des Vereins nach besten Kräften fördern
 - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die erfolgte Aufnahme wird dem Betreffenden sofort, den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt. Personen, deren Aufnahmen abgelehnt werden, wird dies schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Jugendliche unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten einreichen.
 2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- zu 2 b) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine 1/4 jährige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- I. Abhaltung von Vorträgen und Hundeführerbesprechungen
 - II. Durchführung von Prüfungen auf Vereins-, Kreis-, Landesebene, sowie Meisterschaften
 - III. Abhaltung von Mitgliederversammlungen (einmal pro Quartal).
- zu 2 c) Ausschluss kann grundsätzlich ohne Bekanntgabe der Gründe vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit aus wichtigem Grunde erfolgen, insbesondere
1. bei Beitragsrückstand von länger als 6 Monaten
 2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins
 3. bei unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 4. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 5. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen, sowie mangelnder Pflege oder gar Misshandlung von Tieren.
3. Dem Ausgeschlossenen können auf Verlangen die Gründe mitgeteilt werden. Es steht ihm das Recht der Berufung an die Hauptversammlung offen, jedoch nur innerhalb von 8 Tagen. Zustimmung von mindestens 10 Mitgliedern ist erforderlich. Durch 2/3 Mehrheit aller erschienen Mitglieder kann der Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden.
 4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragszahlung oder sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Die Zahlung des Jahresbeitrages hat bis zum 31. März zu erfolgen.
4. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien.

§12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Sportausschusses
3. Wahl des Vergnügungsausschusses
4. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung des gesamten Buch- und Kassenführung, haben sie der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
5. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und allen Sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§13 Beurkundung von Beschlüssen, Protokollen

1. Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird ein Protokoll aufgenommen. Es ist ebenfalls vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§14 Vereinsstrafen

Bei Verstößen gegen die Haus- und Platzordnung, hat der Vorstand das Recht, Vereinstrafen zu verhängen:

1. Schriftlicher Verweis
2. Befristetes Platzverbot
3. Befristetes Prüfungsverbot
4. Generelles Haus- und Platzverbot

§15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung können nur vom Vorstand oder von mindestens 9 stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

Die Änderung der Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Änderung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

§9 Der Sportausschuss

Alle zwei Jahre ist von der Jahreshauptversammlung ein Sportausschuss zu wählen. Er setzt sich aus den Übungsleitern und bis zu 3 erfahrenen Hundeführern zusammen. Sprecher des Sportausschusses sind die Übungsleiter. Der Sportausschuss ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes und die Einberufung von Hundeführerbesprechungen zuständig.

§10 Der Vergnügungsausschuss

Alle zwei Jahre ist ein Vergnügungsausschuss zu wählen, der sich aus 3 Personen zusammensetzt. Der Vergnügungsausschuss hat die Aufgabe in Absprache mit dem Vorstand den geselligen Teil des Vereinslebens zu organisieren.

§11 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist im 1. Kalenderquartal durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde und wird schriftlich den Mitgliedern bekanntgegeben.
4. Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind dem 1. Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens 1/3 der Mitglieder beim Vorstand beantragt werden. Sie muss unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt werden. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem 1. Übungsleiter
 - f. dem 2. Übungsleiter
 - g. dem 1. Beisitzer
 - h. dem 2. Beisitzer
 - i. dem 3. Beisitzer
2. Der Vorstand in Sinne des §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich,
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es kann per Akklamation gewählt werden. Dem Antrag eines Wahlkandidaten auf geheime Wahl wird vorbehaltlos stattgegeben. Bei allen Abstimmungen und Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmengleichheit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden erfordert erneuten Wahlgang.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
7. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Ein- und Ausgaben.
8. Den Übungsleitern und deren Helfern im Sportausschuss untersteht der Übungsbetrieb.
9. Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er hat sämtliche Vereinskorrespondenz im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erledigen.
10. Die Aufgabenbereiche der 3 Beisitzer werden vom Vorstand festgelegt und der Mitgliederversammlung mitgeteilt.